

Anlage zu TOP 4.9

Anfrage Siegfried Heidorn
im Unterausschuss
am 18.02.15



Fraktion in der
Stadtvertretung Norderstedt

Norderstedt, 17.02.2015

Fällarbeiten am Copernicus-Gymnasium – Anfrage an die Verwaltung

Vorbemerkung:

Rund um das Copernicus-Gymnasium wurden Bäume mit zum Teil mehr als 50 cm Stammdurchmesser gefällt. Ich habe mir am Montag, den 16. Februar selbst ein Bild vor Ort gemacht. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die noch vorhandenen Baumscheiben der bereits gefällten Bäume keine schadhafte Stellen aufwiesen sondern vielmehr sauber in den Jahresringen durchgewachsen waren. Bäume wurden nicht nur an der Zuwegung und um die Parkplatzflächen sondern rund um das Schulgebäude gefällt.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wurde der Antrag für die Fällaktion begründet?
2. Wie wurde die Fällgenehmigung begründet?
3. Hat sich die Untere Naturschutzbehörde bei einem so starken Eingriff vor Ort ein Bild gemacht? Wenn ja, wann fand die Begehung statt? Oder wurde nach Aktenlage entschieden?
4. Hat die Untere Naturschutzbehörde Auflagen zur Wiederbepflanzung gemacht? Wenn ja, welche?
5. Hat der Antragsteller freiwillig ein Angebot zur Neubepflanzung gemacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde verfahren?

Siegfried Heidorn

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Siegfried Heidorn', written over the printed name.



Die Bäume sollen im Herbst 2014 bzw. im Frühjahr 2015 gefällt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Andreas Knoll

Anlage:

1 x Lageplan-Baumfällantrag

KREISSPARKASSE Herzogtum Lauenburg - BLZ.: 23052750 - KTO.: 140996

Str.Nr. Finanzamt Schwerin 090/294/60830

Aulage zu TOP 4.9

Kreis Segeberg
Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg
Stadt Norderstedt
Amt für Gebäudewirtschaft
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Segeberg
Verwaltung
Norderstedt

05. DEZ. 2014

68

Ihre Ansprechpartnerin:
Ulrike Rudolph/Barbara Lüttel

Zimmer: 814 Haus: B
Telefon: 04551/951-738
Telefax: 04551/951-99812
E-Mail: ulrike.rudolph@kreis-se.de

Az.: 67014.333.0400
(bitte stets angeben)

Datum: 4.12.2014

Nachrichtlich:

Knoll Garten- und Landschaftsarchitektur
Alte Dorfstr. 3b
19217 Crons Kamp

Ihr Antrag auf Fällung mehrere Bäume vom 11.11.2014
Grundstück: Copernicusstraße, Copernicusgymnasium

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens wird Ihnen hiermit die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Fällen mehrerer Bäume auf dem o. g. Grundstück unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt:

1. Als Ausgleich (Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG) für den genehmigten Eingriff sind auf dem Grundstück 5 neue hochstämmige heimische Laubbäume mit Stützvorrichtung und Wildschutz, Baumschulware, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang: ca. 14 / 16 cm, neu zu pflanzen. Der genaue Standort ist der UNB mitzuteilen.
2. Die gepflanzten Bäume sind bis zum endgültigen Anwachsen zu pflegen, vor Wildverbiss zu schützen, nach der Pflanzung mit je **drei Pfählen** zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist gleichwertig zu ersetzen.

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: IBAN: DE17200100200017363203, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95230510300000000612, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

3. Die Maßnahme ist innerhalb eines halben Jahres nach Fällung der Bäume durchzuführen und hier unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und durch Fotos zu belegen. Eine Abnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde.
4. Vor Durchführung der Fällarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG eingehalten werden.
5. Sollten Höhlungen und ein entsprechender Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen festgestellt werden, ist Kontakt mit Frau Lüttel (Tel.: 045 51/951 742) oder in Vertretung mit Herrn Langfeld / 951 405) aufzunehmen.

Hinweise:

- a) Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. S. 243) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
- b) Sollten Sie gegen die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handeln Sie ordnungswidrig gemäß § 69 Abs.7 BNatSchG i. V. m. § 57 Abs. 2 Ziff. 23 LNatSchG mit der Folge einer möglichen Geldbuße.
- c) Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG i. V. m § 27 a LNatSchG ist es in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten, Bäume u. a. außerhalb von Privatgärten zu fällen.
- d) Auf die Vorschriften zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen wird hingewiesen.
- e) Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Er ersetzt auch keine, etwa nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen.
- f) Bezüglich der Prüfung, ob andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem Baumfällantrag entgegenstehen, gehe ich davon aus, dass weder die Aussagen des Baumkatasters, noch B-Plan-Festsetzungen betroffen sind. In dem Antrag befinden sich dazu keine Hinweise.

I. Begründung:

Die Prüfung des o.a. Antrages hat ergeben, dass es sich bei der Beseitigung der Bäume um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt, der nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG meiner Genehmigung bedarf.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Tatbestand liegt hier vor. Aufgrund der Anzahl der Bäume handelt es sich bei der beantragten Fällung um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG unzulässig, soweit sie vermeidbar sind. Mit dieser Vorschrift ist gemeint, dass begründet und nachgewiesen werden muss, dass das Entfernen des Baumes zwingend notwendig, also unvermeidbar ist.

Im vorliegenden Fall bestätigte eine Ortsbesichtigung am 21.11.2014, dass die Fällung der Bäume zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Schäden an Gebäudeteilen des Copernicus Gymnasiums zwingend erforderlich ist. Dem Antrag wird daher zugestimmt.

Die Fällung ist zwischen dem 01. Oktober und dem 15. März durchzuführen.

Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme für das Fällen der Bäume ergibt sich aus dem entstehenden Funktionsverlust für Natur und Umwelt. Ich habe, insbesondere unter Berücksichtigung der festgestellten Schadensmerkmale einen bereits reduzierten Ausgleich/Ersatz von insgesamt 5 Laubbäumen festgesetzt. Diese Maßnahme ist geeignet aber auch mindestens erforderlich, um den Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild entsprechend zu kompensieren.

II. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid besteht gemäß § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.01.1974 Gebührenfreiheit.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Anlage zu TOP 4.9

DIPL.-ING. A. KNOLL - ALTE DORFSTRASSE 7B - 19217 CRONSKAMP

Kreis Segeberg
-Der Landrat-
Untere Naturschutzbehörde
z.H. Frau Lüttel
Hamburger Straße 30

23795 Bad Segeberg

DIPL.-ING.
ANDREAS
Knoll
INGENIEUR-
BÜRO FÜR
GARTEN &
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR
ALTE DORFSTRASSE 3B
19217 CRONSKAMP
TEL.: 038873-33865
FAX: 038873-33867
ing-buero-knoll@t-online.de

IHRE NACHRICHT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
AK

DATUM:
28.01.2015

**Bauvorhaben: Sanierung der Außenanlage Copernicus Gymnasium in Norderstedt
Hier: Baumfällantrag für den 1. Bauabschnitt**

Sehr geehrte Frau Lüttel,

hiermit beantragen wir für unseren Auftraggeber, die Stadt Norderstedt, Amt für Gebäudewirtschaft-Amt 681, Rathausallee 50 in 22846 Norderstedt für die Sanierung der Außenanlage des Copernicus Gymnasium in der Copernicusstraße 1, 22850 Norderstedt, die Fällung folgender Bäume, 1. Bauabschnitt:


Nr.	Art	Stammdurchmesser
54125	Platane	26 cm
54126	Platane	40 cm
54127	Platane	26 cm

Die Fällung der Bäume wird erforderlich, um weitere Schäden an Gebäudeteilen bzw. Unfallgefahren durch Wurzeln in den Wegen zu den Haupteingangsbereichen der Schule abzuwenden.

Die Bäume sollen im Frühjahr 2015 gefällt werden.

Bei Rückfragen stehe Ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Andreas Knoll

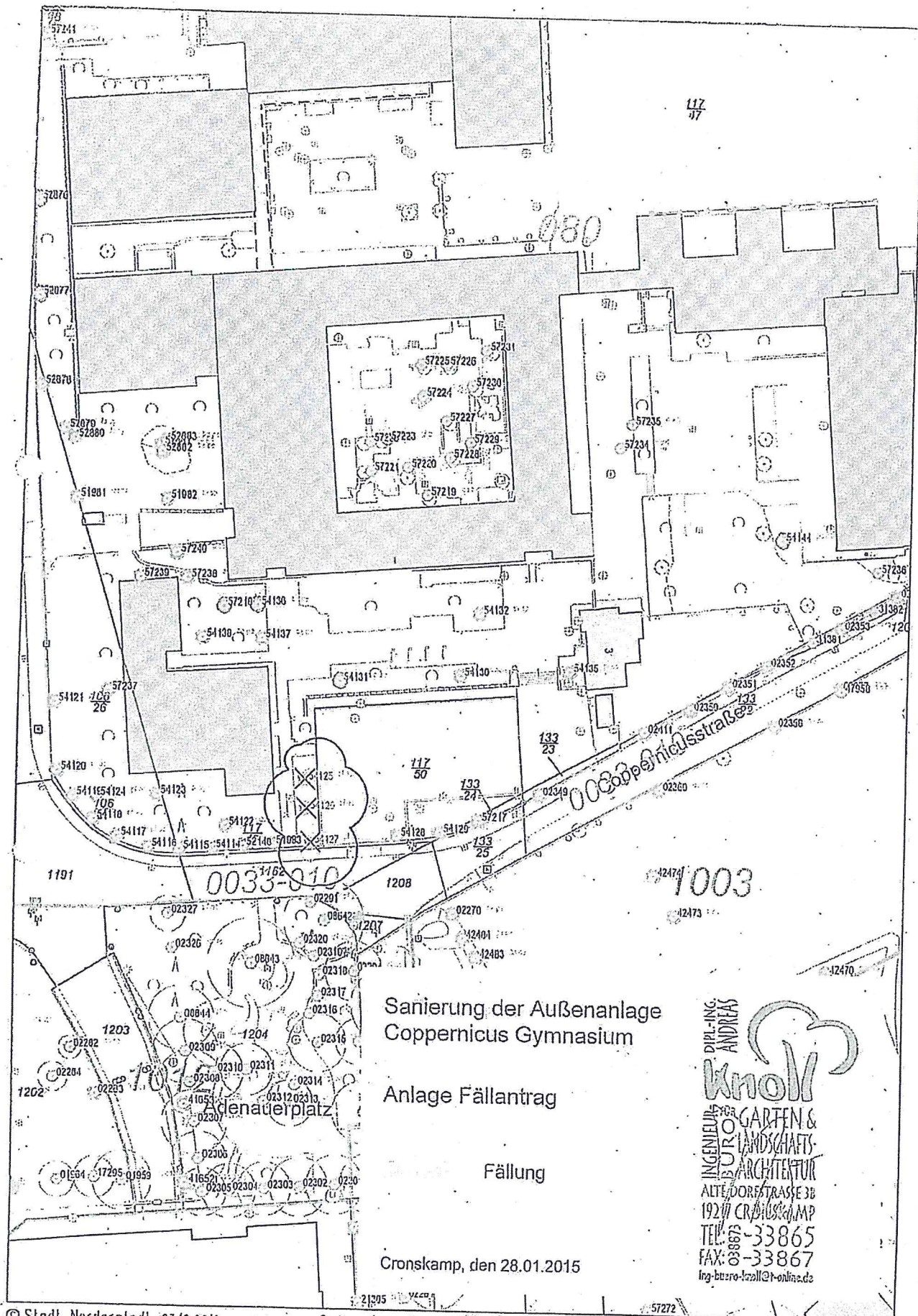
Anlage:

1 x Lageplan-Baumfällantrag

KREISSPARKASSE HERZOGTUM LAUENBURG – BLZ.: 23052750 – KTO.: 140996

STR.NR. FINANZAMT SCHWERIN 090/294/60830

Anlage zu TOP 4.9



Sanierung der Außenanlage
Coppenicus Gymnasium

Anlage Fällantrag

Fällung

Cronskamp, den 28.01.2015

DIPL.-ING.
ANDREAS
Knoll
INGENIEURFÜR GARTEN &
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR
ALTE DORESTRASSE 3B
19277 CRONSKAMP
TEL: 03663-33865
FAX: 03663-33867
Ing.-Büro-Knoll@t-online.de

Auflage zu TOP 4.9

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Untere Naturschutzbehörde

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An
Dipl. Ing Knoll
Alte Dorfstr. 7 B
19217 Cronskamp

Ihre Ansprechpartnerin:
Ulrike Rudolph/Carola Abts
Zimmer: 814 Haus: B
Telefon: 04551/951-738
Telefax: 04551/951-99812
E-Mail: ulrike.rudolph@kreis-se.de

Az.: 670022.3330.0400
(bitte stets angeben)

Datum: 30.01.2015

**Ihr Antrag auf Fällung von drei Platanen auf dem Grundstück des Copernicus
Gymnasium Norderstedt vom 28.01.2015**

Sehr geehrter Herr Knoll

nach Prüfung der Antragsunterlagen bedarf die beantragte Entfernung der drei Platanen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da die Fällung der Bäume aufgrund ihrer geringen Größe und Bedeutung im Ortsbild/Straßenraum nicht als „Eingriff in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten ist. Mit der Fällung der Bäume ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbunden. Die Fällung ist daher genehmigungsfrei.

Zu beachten ist jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Schonfrist, wonach Bäume zwischen dem 15. März und dem 01. Oktober nicht gefällt werden dürfen.

Es ist sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wildlebender Vögel, durch die beabsichtigte Fällung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte vor Durchführung der Fällarbeiten den Baum insbesondere auf vorhandene Hohlräume (Höhlen), besetzte Nester und brütende Vögel zu kontrollieren.

Sollte Höhlungen oder besetzte Nester festgestellt werden, ist Kontakt mit Herrn Langfeld

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: IBAN: DE17200100200017363203, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95230510300000000512, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

(Tel.: 045 51 / 951 405) aufzunehmen.

Andere Genehmigungsbedürfnisse wie z. B. örtliche Satzung und Belange Dritter werden davon jedoch nicht betroffen und müssen durch Sie weiterhin beachtet werden.

Diese Auskunft ist kein verwaltungsrechtlicher Bescheid, sondern lediglich eine Information zur vorhandenen Rechtslage und daher gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Abts